



Manfred Wesonig  
Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Ulrike Schickhofer  
Annemarie Höfler  
Rainer Trinkl  
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner  
Steuerberatung GmbH  
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig  
Birkfelder Straße 25  
8160 Weiz

11.01.2017  
Dr. Schi/We

***Hausapothekenumsätze, Medikamentenverkäufe,  
Vermietungsumsätze und sonstige  
"Nicht-Heilbehandlungen" unter € 30.000,--  
ab 2017 umsatzsteuerfrei***

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

Ende 2016 wurde im Nationalrat das Abgabenänderungsgesetz 2016 beschlossen, das Erleichterungen in der Umsatzsteuer bei den Gesundheitsberufen bringt.

Umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen bleiben unverändert umsatzsteuerfrei.

Werden daneben auch Umsätze erzielt, bei welchen es sich nicht um Heilbehandlungen handelt, so können diese ab 2017 unter gewissen Voraussetzungen auch von der **Umsatzsteuer befreit werden**.

Dies trifft dann zu, wenn diese Umsätze die **Kleinunternehmergrenze in Höhe von € 30.000,--** nicht übersteigen.

Beispiel 1:

Ein selbstständiger Arzt erzielt Einnahmen aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von € 200.000,--. Daneben erzielt er Hausapothekenumsätze in Höhe von € 22.000,--. Diese Hausapothekenumsätze können ab 2017 von der Umsatzsteuer befreit werden.

Der Arzt erspart sich Umsatzsteuer in Höhe von rund € 2.000,--.

Beispiel 2:

Ein selbstständiger Arzt erzielt Einnahmen aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von € 200.000,--. Daneben erzielt er Umsätze aus Spiralen, die nicht medizinisch indiziert sind, in Höhe von € 5.000,--, er verkauft Medikamente zur Einnahme außerhalb der Praxis in Höhe von € 5.000,--, und er hat Umsätze aus der Vermietung einer Wohnung in Höhe von € 10.000,--. Die Gesamtumsätze, die keine Heilbehandlung darstellen, betragen € 20.000,--, sie überschreiten die Grenze von € 30.000,-- nicht und können daher ab 2017 von der Umsatzsteuer befreit werden.

Der Arzt erspart sich Umsatzsteuer in Höhe von rund € 2.200,--.



Manfred Wesonig  
Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Ulrike Schickhofer  
Annemarie Höfler  
Rainer Trinkl  
Irmgard Kienreich

Es besteht die Möglichkeit, dass diese Umsätze **weiterhin umsatzsteuerpflichtig** behandelt werden. Dies kann vorteilhaft sein, wenn große Vorsteuern geltend gemacht wurden/werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team für Ärzte, Apotheken  
und andere Gesundheitsberufe*

Wesonig+Partner  
Steuerberatung GmbH